



Standpunkte

Nr. 03 – 12/2021

Besteht bei Verletzung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots ein Anspruch auf Vertragsschluss?

Jede Person möchte gerne frei entscheiden, welche Verträge sie mit wem abschließt. An die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden sich aber immer wieder Personen, die beim Vertragsschluss diskriminiert wurden.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist das Verbot von Benachteiligungen bei Vertragsschlüssen wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität klar formuliert: Wenn eine Person wegen ihrer Hautfarbe an der Clubtür abgewiesen wird oder die Wohnungsbaugesellschaft den Mietvertrag versagt, weil man mit dem*der gleichgeschlechtlichen Partner*in zusammenziehen möchte, ist das nach dem zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot in § 19 AGG unzulässig. Aber welche Mittel stellt das AGG den benachteiligten Personen zur Verfügung, um sich gegen die verbotene Behandlung der Anbieterseite zur Wehr zu setzen?

§ 21 AGG, Ansprüche

- (1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.
- (2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligende verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (3) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.
- (4) Auf eine Vereinbarung, die von dem Benachteiligungsverbot abweicht, kann sich der Benachteiligende nicht berufen.
- (5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Grundsätzlich regelt dies § 21 AGG. Danach kann die benachteiligte Person die Beseitigung der erlittenen Benachteiligung (Absatz 1 Satz 1) beziehungsweise das Unterlassen künftiger Benachteiligungen verlangen (Absatz 1 Satz 2) sowie materiellen Schadensersatz (Absatz 2 Satz 1) oder eine angemessene Entschädigung (Absatz 2 Satz 3) geltend machen. Während Schadensersatz und Entschädigung – nicht zuletzt wegen des Gleichlaufs mit dem arbeitsrechtlichen Benachteiligungsverbot – jedenfalls dem Grunde nach eindeutig zu bestimmen sind, lässt der Beseitigungsanspruch Spielraum für Interpretation. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird seit Inkrafttreten des AGG im Jahr 2006 die Frage diskutiert, ob der Beseitigungsanspruch auch einen Anspruch der benachteiligten Person auf Abschluss des zuvor unzulässig versagten Vertrags – einen sogenannten Kontrahierungszwang – beinhaltet. Da der Gesetzestext mangels eindeutiger Regelung keinen zwingenden Schluss nahelegt und auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bis heute keine rechtsfortbildende Entscheidung getroffen hat,¹ bleibt die Frage nach einem Kontrahierungszwang im AGG nach wie vor offen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist der Auffassung, dass aus der Verletzung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots ein Anspruch auf Vertragsschluss im Wege eines spezialgesetzlichen Kontrahierungszwangs resultieren kann. Dieses Ergebnis lässt sich einerseits rechtstechnisch aus dem gesetzlich gegebenen Beseitigungsanspruch herleiten und ist andererseits schon zur effektiven Bekämpfung von merkmalsbezogenen Benachteiligungen im Geschäftsverkehr europarechtlich geboten.

I. Spannungsfeld: Kontrahierungszwang und Vertragsfreiheit

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Kontrahierungszwangs wird deshalb so kontrovers diskutiert, weil es im Gegensatz zu einem fundamentalen Prinzip des deutschen Zivilrechts steht: der Privatautonomie beziehungsweise der Vertragsfreiheit. Grundsätzlich soll jede*r selbst entscheiden dürfen, mit wem er*sie Verträge abschließt oder dies nicht tut und zu welchen Bedingungen. Diese Freiheit wird – auch in ihrer Ausprägung, keinen Vertrag zu schließen (negative Vertragsfreiheit) – über Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankert und geschützt.² Folglich kommt keine Argumentation gegen das AGG im Allgemeinen und einen Kontrahierungszwang aus § 21 AGG im Speziellen ohne den Verweis auf die weitreichende Einschränkung der Vertragsfreiheit aus.³ Dabei muss aber richtigerweise berücksichtigt werden, dass die Vertragsfreiheit dort Einschränkungen erfährt und erfahren muss, wo es für die Entfaltung von gegenläufigen geschützten (Grund-)Rechtspositionen notwendig ist.⁴ Es gibt anerkannte spezialgesetzliche Kontrahierungszwänge wie zum Beispiel in § 31 Zahlungskontengesetz (ZKG) auf Abschluss eines Basiskontovertrags. Auch das AGG kennt jedenfalls einen Zwang zur Aufnahme in eine Mitgliedschaft nach § 18 Absatz 2 AGG. Außerdem lässt sich ein allgemeiner Kontrahierungszwang zivilrechtlich über § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) herleiten. Bedeutung erlangte diese Konstruktion vorwiegend in Fällen, in denen die Verweigerung eines Abschlusses durch Monopolunternehmen im Einzelfall mangels

1 Bisläng ist nur ein nicht veröffentlichtes Amtsgerichtsurteil bekannt, das den Betreiber eines Fitnessstudios zu einem Vertragsschluss verurteilt hat (Amtsgericht Hagen, 9. Juni 2008 – 140 C 26/08 n.v.).

2 Maunz/Dürig/Di Fabio, 94. Ergänzungslieferung Januar 2021, Grundgesetz Artikel 2 Absatz 1 Rn. 101

3 Armbrüster NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2007, 1494, 1495; Adomeit NJW 2006, 2169 ff.; Schürnbrand BKR (Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht) 2007, 305, 311

4 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Februar 1990 –, 1 BvR 26/84 – juris Rn. 45 ff

Ausweismöglichkeit eine sittenwidrige Schädigung darstellte.⁵ Wenn aber anerkannt ist, dass ein Kontrahierungszwang aus § 826 BGB folgen kann, muss dies im Ergebnis auch für andere Konstellationen gelten, in denen eine sittenwidrige Schädigung im Raum steht, zum Beispiel auch bei einem Verstoß gegen das AGG.⁶ Daraus ließe sich ein Kontrahierungszwang in entsprechenden Fallkonstellationen sogar ohne einen Rückgriff auf § 21 AGG herleiten.

II. Was spricht für einen Anspruch auf Vertragsschluss in § 21 AGG?

Im Ergebnis sprechen wichtige Argumente für die Annahme eines Anspruchs des*der Benachteiligten auf Vertragsschluss, konkret hergeleitet aus dem Beseitigungsanspruch in § 21 Absatz 1 Satz 1 AGG.

Wortsinn: Beseitigung

§ 21 AGG Absatz 1 Satz 1 AGG regelt, dass die benachteiligte Person die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen kann. In den Fallkonstellationen, in denen ein etwaiger Kontrahierungszwang relevant wird, liegt die Beeinträchtigung regelmäßig in dem versagten Vertragsschluss. Die Beseitigung dieser Beeinträchtigung kann dann nur der Vertragsschluss als *actus contrarius* sein.⁷

Europarechtliche Vorgaben

Dies lässt sich unserer Auffassung nach auch auf die europarechtlichen Vorgaben stützen, auf denen das AGG fußt, hier insbesondere die Antirassismusrichtlinie (RL 2000/43/EG) sowie die Zweite-Gender-Richtlinie (RL 2004/113/EG). Sie sehen vor, dass die nationalen Regelungen bei Verstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen enthalten sollen.⁸ Diesen soll Präventionscharakter mit verhaltenssteuerndem Effekt zukommen,⁹ wobei den nationalen Gesetzgebern ein Spielraum in der konkreten Umsetzung zusteht. Während dies noch keinen zwingenden Schluss auf die konkrete Umsetzung in Form eines Kontrahierungszwangs zulässt, konkretisiert Artikel 3 Absatz 2 RL 2004/113/EG, dass die freie Vertragspartnerwahl nur so lange unberührt bleibt, wie sie nicht vom Geschlecht abhängig gemacht wird. Damit kann letztlich nur ein Abschlusszwang gemeint sein.¹⁰

Umkehrschluss aus § 15 Absatz 6 AGG

Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Teil des AGG ist im arbeitsrechtlichen Teil hinsichtlich der Sanktionen ausdrücklich geregelt, dass kein Anspruch auf Begründung des Beschäftigungsverhältnisses, also Abschluss des Arbeitsvertrags, besteht, § 15 Absatz 6 AGG. Wenn ein solcher Ausschluss auch für die zivilrechtlichen Sanktionen gelten sollte, hätte der Gesetzgeber dies, ebenso wie in § 15 Absatz 6 AGG, geregelt.

5 Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. November 1989 – IX ZR 269/87 –, juris Rn. 25; wo auch in Erwägung gezogen wird, das Merkmal der Monopolstellung zugunsten einer „erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Machtstellung“ zu lockern.

6 Wagner in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 826 Rn. 218

7 Thüsing/von Hoff NJW 2007, 21, 22, vergleiche auch Bundestagsdrucksache 16/1780, Seite 46

8 Artikel 15 RL 2000/43/EG; Artikel 14 RL 2004/113/EG

9 Thüsing in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, § 21 AGG Rn. 2

10 Sprafke, Diskriminierungsschutz durch Kontrahierungszwang, Seite 49

Schutzzweck: effektiver Diskriminierungsschutz

Gemäß § 1 AGG ist der Zweck des Gesetzes, Benachteiligungen wegen der geschützten Merkmale zu verhindern oder zu beseitigen. Diesem Ziel kann nicht nur mit kompensatorischen Mitteln (also Schadensersatz beziehungsweise Entschädigung) gedient sein. Notwendig ist auch ein gewisses Maß an Verhaltenssteuerung und gesellschaftlichem Umdenken.¹¹ Wenn der*die Benachteiligte lediglich eine Zahlung zu befürchten hat, mag das kurzfristig schmerzen, zu einer Auseinandersetzung mit seinem*ihrer Handeln wird diese vom Fall losgelöste Form der Sanktion nicht führen. Hinzu kommt, dass im Sinne eines effektiven Diskriminierungsschutzes der benachteiligten Person die Rolle des*der Handelnden zukommen sollte, die ihm*ihr zuvor abgesprochen wurde. Sollte die Person bereits kein Interesse mehr am Vertragsschluss haben, wie teilweise als Argument gegen einen Abschlusszwang vorgetragen wird,¹² ist es ihr überlassen, stattdessen Schadensersatz oder Entschädigung geltend zu machen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Möglichkeiten zugunsten der benachteiligten Person verengt werden sollten.

Recht des*der Benachteiligten auf einen diskriminierungsfreien Vertragsschluss

Wie eingangs beschrieben, wird gegen einen Anspruch auf Vertragsschluss regelmäßig der damit einhergehende Eingriff in die negative Vertragsfreiheit des*der Benachteiligten vorgebracht. Diese Sicht verkennt, dass der Vertragsfreiheit der Anbieterseite das Recht des*der Benachteiligten auf einen diskriminierungsfreien Vertragsschluss gegenübersteht. Vorzunehmen ist folglich eine Abwägung zwischen zwei widerstreitenden Freiheitsrechten. Es ist nicht ersichtlich,

warum die negative Vertragsfreiheit der Anbieterseite schützenswerter sein sollte. Im Gegenteil muss dabei berücksichtigt werden, dass sich die Anbieterseite bewusst gegen die Rechtsordnung stellt.¹³

Negative Vertragsfreiheit bereits hinreichend berücksichtigt

Außerdem muss in diesem Zusammenhang aufgezeigt werden, dass der Vertragsfreiheit der Anbieterseite bereits innerhalb der Anspruchsbegründung – durch eine Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 19 AGG – hinreichend Rechnung getragen wurde. Vom Anwendungsbereich ist nämlich nur eine begrenzte Art von Geschäften erfasst:

- Geschäfte, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte), § 19 Absatz 1 Nr. 1 Alt. 1 AGG,
- Geschäfte, bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (vergleichbare Geschäfte), § 19 Absatz 1 Nr. 1 Alt. 2 AGG,
- sowie Geschäfte, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, § 19 Absatz 1 Nr. 2 AGG.

Bei Begründung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäfte sind Benachteiligungen wegen der geschützten Merkmale „Rasse“/ ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität untersagt.

11 Sprafke, Diskriminierungsschutz durch Kontrahierungszwang, Seite 50

12 Armbrüster in: Erman, BGB, 16. Auflage 2020, § 21 AGG Rn. 19

13 Deinert in: Däubler/Beck, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 5. Auflage 2021, § 21 Rn. 89

Erfasst sind also keine einmaligen Geschäfte oder solche Geschäfte, bei denen es der Anbieterseite konkret auf die individuelle Würdigung der Person des Vertragspartners ankommt. Für Wohnraummiete wird zudem in Absatz 5 Satz 3 AGG klargestellt, dass ein Massengeschäft (oder vergleichbares Geschäft) in der Regel nur anzunehmen sein wird, wenn der*die Vermieter*in mehr als 50 Wohnungen vermietet. Diese Einschränkungen tragen bereits auf Tatbestandsebene dem Bedürfnis der Anbieterseite Rechnung, sich den*die Vertragspartner*in aussuchen zu können, und schützen damit die Vertragsfreiheit.

Zwar erweitert § 19 Absatz 2 AGG den Anwendungsbereich auf die Geschäfte nach § 2 Absatz 1 Nr. 5–8 AGG, allerdings nur, wenn wegen des Merkmals „Rasse“/ethnische Herkunft benachteiligt wird.

In § 19 Absatz 3–5 AGG erfährt der Anwendungsbereich dann allerdings weitere Einschränkungen. Hervorzuheben ist hier insbesondere, dass § 19 Absatz 1 und 2 AGG keine Anwendung finden, wenn zwischen den Parteien ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis begründet wird. In Bezug auf Mietwohnraum wird konkretisiert, dass dies in der Regel gegeben ist, wenn die Parteien Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Auch hier findet wieder eine Beschränkung des Anwendungsbereichs zugunsten der Anbieterseite und deren Bedürfnis nach Abschlussfreiheit statt.

III. Was bedeutet das für die Praxis?

Um den nach Auffassung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes grundsätzlich möglichen Anspruch auf Vertragsschluss geltend zu machen, müssen die im Folgenden dargestellten Voraussetzungen gegeben sein. Dabei stellen sich einige praktische beziehungsweise prozessuale Herausforderungen.

1. Verstoß gegen § 19 Absatz 1, 2 AGG

Erforderlich beziehungsweise auslösend ist ein Verstoß gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot in § 19 Absatz 1 oder 2 AGG, konkret in Gestalt einer Vertragsverweigerung oder jedenfalls einer Verweigerung zu den sonst üblichen Konditionen. Der Anwendungsbereich (Massengeschäfte beziehungsweise vergleichbare Geschäfte) bestimmt sich nach den oben bereits beschriebenen Maßstäben.

2. Kausalität zwischen Benachteiligung und Nichtabschluss

Erforderlich ist ferner, dass der Nichtabschluss des Vertrags kausal auf der Benachteiligung wegen des geschützten Merkmals beruht. Das bedeutet, ohne die diskriminierende Benachteiligung wäre es zum Vertragsschluss gekommen. Nur so kann der Kontrahierungszwang seinem Zweck als Gegenstück der Benachteiligung dienen und Inhalt des Beseitigungsanspruchs aus § 21 Absatz 1 AGG sein.

Die diesbezügliche Darlegungs- und Beweislast bestimmt sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Die benachteiligte Person muss deshalb die für sie vorteilhaften Anspruchsvoraussetzungen darlegen und beweisen – also auch die Kausalität. Eine Anwendung der in § 22 AGG geregelten Beweislastumkehr scheitert daran, dass diese sich schon dem Wortlaut nach nur auf das Vorliegen einer Benachteiligung wegen eines Grundes nach § 1 AGG bezieht.

Dieses spezielle Kausalitätserfordernis ist aber darauf gerichtet, dass die betroffene Person zusätzlich nachweisen muss, dass bei benachteiligungsfreiem Lauf der Dinge gerade mit ihr ein Vertrag geschlossen worden wäre. Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel:

Zwei Interessent*innen, von denen einer kein Deutsch spricht, bewerben sich auf eine Wohnung, die die Vermietungsgesellschaft unzulässigerweise nur an Deutschsprachige vermieten will. Hinsichtlich des nicht Deutsch sprechenden Interessenten liegt zunächst eine mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft vor. Um einen Anspruch auf Vertragsschluss (vorbehaltlich der übrigen Voraussetzungen) geltend zu machen, muss der nicht Deutsch sprechende Interessent zusätzlich nachweisen, dass die Vermietungsgesellschaft sich für ihn als Mieter entschieden hätte und nicht für die andere Interessentin. Dieser Nachweis wird zum Beispiel dann nicht gelingen, wenn sich herausstellt, dass er – im Gegensatz zu der anderen Interessentin – negative Schufa-Einträge hat. Dann ist davon auszugehen, dass sich die Vermietungsgesellschaft auch ohne die Diskriminierung in zulässiger Weise für die andere Interessentin entschieden hätte.

Der Nachweis der zusätzlichen Kausalität wird hingegen unproblematisch möglich sein, wenn der*die Betroffene nachweisen kann, der*die einzige Interessent*in gewesen zu sein, oder wenn es bei einem massenhaft durchgeführten Geschäft einen noch vorhandenen Vorrat der Ware oder Dienstleistung gibt.

Ist dies nicht der Fall – übersteigt also die Nachfrage das Angebot oder handelt es sich um ein Geschäft, bei dem die Anbieterseite zulässigerweise auf andere Charakteristika abstellen darf (zum Beispiel die Zahlungsfähigkeit) –, wird ein Nachweis nur unter Nachweis von Hilfsstatsachen gelingen, die auf die Kausalität schließen lassen. Im oben genannten Beispiel müsste der nicht Deutsch sprechende Mietinteressent also nachweisen, der „beste“ Interessent im Hinblick auf Zahlungsfähigkeit und Mietschuldenfreiheit gewesen zu sein.

3. Bestimmtheit

Die prozessuale Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 253 Absatz 2 Nr. 2 Zivilprozessordnung setzt voraus, dass ein bestimmter Antrag gestellt wird. Die beanspruchte Leistung oder der beanspruchte Vertragsgegenstand müssen daher hinreichend bestimmt sein.

Bei standardisierten Waren oder Dienstleistungen wird die Bestimmung von Leistung und Gegenleistung keine allzu hohe Hürde darstellen, da hier auf den „üblichen“, also marktgängigen Vertragsinhalt abgestellt werden kann. Sofern sich die Leistung hier noch nicht konkretisiert hat, könnte als Hilfskonstruktion dienen, den Anbieter auf Abgabe eines bestimmten Angebots zu verklagen.¹⁴

Die Frage, ob und worauf bereits eine Konkretisierung eingetreten ist, wird stets im Einzelfall durch Auslegung zu prüfen sein. Als Beispiel eignet sich auch hier die Anmietung von Wohnraum. Es stellt sich die Frage, ob durch die Besichtigung einer Wohnung

14 Thüsing/von Hoff NJW 2007, 21, 24

bereits eine Konkretisierung auf genau diese (dann vielleicht nicht mehr verfügbare) Wohnung eingetreten ist. Jedenfalls wenn es sich um eine Vermietung im Sinne eines Massengeschäfts handelt, ist allerdings davon auszugehen, dass anhand von objektivierten Kriterien (Fläche, Zimmer, Lage etc.) eine Vergleichbarkeit gegeben sein kann und Interessent*innen bei einer Besichtigung ihr Interesse nicht bereits auf nur eine Wohnung konkretisiert haben. Deshalb wird in solchen Fällen auch eine vergleichbare Wohnung beansprucht beziehungsweise ein Antrag auf einen entsprechenden Mietvertragsabschluss gestellt werden können, sofern eine solche verfügbar ist.

4. Keine Unmöglichkeit

Zuletzt darf der Vertragsschluss nicht nach § 275 BGB unmöglich sein. Das wäre beispielsweise gegeben, wenn bei einem Einzelstück der Eigentumsübergang bereits vollzogen ist und keine Einwirkungsmöglichkeit des*der Anbietenden, zum Beispiel durch einen Rückerwerb unter Mitwirkung des*der Erwerbenden,¹⁵ mehr besteht.

Um auf unser vorheriges Beispiel zurückzukommen: Wenn die Vermietungsgesellschaft die Wohnung im Zeitpunkt der Anspruchstellung bereits an die andere Interessentin vermietet hat, wäre hinsichtlich genau dieser Wohnung Unmöglichkeit eingetreten. Eine Einwirkungsmöglichkeit durch eine Kündigung des Mietvertrags besteht nämlich nicht.¹⁶ Etwas anderes gilt aber dann, wenn wie oben beschrieben noch keine Konkretisierung auf genau diese Wohnung eingetreten ist, sondern der*die Anspruchsteller*in eine objektiv vergleichbare (verfügbare) Wohnung beanspruchen kann.

IV. Ergebnis

Bei Verletzung des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots können Betroffene einen Anspruch auf Vertragsschluss haben. Dieser leitet sich aus dem Beseitigungsanspruch in § 21 Absatz 1 AGG ab. Einen unzulässigen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Anbieterseite stellt dies nicht dar. Vielmehr bringt die Möglichkeit des Kontrahierungszwangs die positive Vertragsfreiheit sowie das Recht auf einen diskriminierungsfreien Vertragsschluss der benachteiligten Person erst zur Geltung, während der negativen Vertragsfreiheit der Anbieterseite bereits ausreichend Raum im Rahmen der Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 19 Absatz 1, 3–5 AGG gegeben wird. Voraussetzungen für die Annahme eines Anspruchs auf Vertragsschluss sind – neben dem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot –, dass der Vertrag ohne die diskriminierende Benachteiligung geschlossen worden wäre, dass die Vertragsbedingungen bestimmt oder zumindest bestimmbar sind und dass die Leistung nicht unmöglich nach § 275 BGB ist.

Gerade auch angesichts der durch diese Voraussetzungen reduzierten Fallkonstellationen, in denen eine Beseitigung per Kontrahierungszwang in Betracht kommt, erscheint es nur folgerichtig, den Anspruch dort auch zu ermöglichen. Diese Aufgabe können die Zivilgerichte in Anwendung des Beseitigungsanspruchs nach § 21 Absatz 1 AGG umsetzen. Im Sinne der Rechtsklarheit wäre es aber wünschenswert, wenn der Gesetzgeber den Anspruch auf Vertragsschluss im AGG konkretisiert.

15 Sprafke, Diskriminierungsschutz durch Kontrahierungszwang, Seite 236

16 Anders könnte dies in dem theoretischen Fall sein, in dem die andere Interessentin kollusiv mit der Vermietungsgesellschaft zusammengewirkt hat und deshalb nicht schutzwürdig ist.

Impressum

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die vorliegende Veröffentlichung gibt die Rechtsauffassung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wieder, für die keine Haftung übernommen werden kann. Eine verbindliche Auslegung und Entscheidung der angesprochenen Rechtsfragen bleiben dem Rechtsweg und den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt:

Servicebüro der Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Telefonische Beratung: Montag bis Donnerstag 9–15 Uhr
Tel.: 0800 546 546 5
E-Mail: beratung@ads.bund.de

Allgemeine Anfragen

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Satz & Layout: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

Stand: Dezember 2021